

---

## 3706/J XXVI. GP

---

Eingelangt am 12.06.2019

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

### Anfrage

der Abgeordneten **Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA**, Kolleginnen und Kollegen,  
**an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**  
betreffend **Anzeigen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gegen Anbieter von CBD-Produkten bzw CBD-Blüten**

Die Arzneimittelpflanze des Jahres 2018 - Cannabis - enthält eine Reihe von Cannabinoiden, deren Einsatz zu medizinischen Zwecken weltweit intensiv diskutiert wird.

Tetrahydrocannabinol (THC) ist psychoaktiv und als Suchtgift im Sinn des Suchtmittelgesetzes und der Suchtgiftverordnung eingestuft. Der Handel mit THC ist daher nach dem Suchtmittelgesetz mit Strafe bedroht.

Cannabidiol (CBD) ist nicht psychoaktiv und fällt gemäß Anlage 1 zur Suchtgiftverordnung gemäß Punkt I.1.a. unter der Voraussetzung, dass der Gehalt an THC 0,3% nicht übersteigt, nicht unter das Suchtmittelgesetz bzw. die Suchtmittelverordnung.

In der Plenarsitzung des Nationalrates vom 27.3.2019 teilte die Frau Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wie folgt mit:

*„Der Missbrauch von Suchtgiftmitteln stellt eine große Gefahr dar. Das Suchtpotenzial und der Missbrauch von Cannabis, wenn es sich nicht um Medizinalhanf handelt, wurden auch in einer rezenten Untersuchung der Ages - Frau Professor Wirthumer-Hoche ist Ihnen im Ausschuss als Auskunftsperson zur Verfügung gestanden -, ganz klar aufgezeigt. Die Erkenntnisse sind für mich als Gesundheitsministerin bedenklich. Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit wurde durch mein Ministerium am 16. November 2018 beauftragt, Hanfautomaten und Verkaufsstellen in möglichst breitem Ausmaß und flächendeckend in Österreich zu beproben und die bei den Kontrollen beziehungsweise Analysetätigkeiten Vorgefundene Ergebnisse zu übermitteln. Meine Damen und Herren, das Ergebnis war erschütternd. Die Beanstandungsrate war nämlich fast 100 Prozent. Das heißt, von 46 Proben waren 45 zu beanstanden. Wir haben natürlich diesbezüglich sofort Anzeige bei der Staatsanwaltschaft beziehungsweise bei den Bezirksverwaltungsbehörden erstattet.“*

(Stenographisches Protokoll des Nationalrates zur 66. Sitzung am 27.3.2019)

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Anwendung von Cannabis in der

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Medizin bzw. in Nahrungsergänzungsmitteln ist es von hohem öffentlichem Interesse, Aufklärung über die „erschütternden Ergebnisse“ der Erhebungen zu erlangen.

In der Anfragebeantwortung vom 7.6.2019 sah sich der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz außer Stande die folgenden Fragen zu beantworten, da in den Datenbanken Verfahrensautomation Justiz (VJ) die Frage, ob der Angezeigte ein „Händler von CBD-Blüten bzw CBD-Produkten“ ist, nicht strukturiert erfasst werde.

Daher stellen wir hier diese Fragen nochmals und ersuchen, die Fragen nach Auswertung von Anzeigen nach den §§ 27, 28 und 28a Suchtmittelgesetz nunmehr doch inhaltlich zu beantworten.

Es wird daher hiermit an den zuständigen Bundesminister im Hinblick auf seine im StAG und BMG vorgesehene Aufsichtszuständigkeit in der oben bezeichneten Rechtssache die folgende

### **Anfrage**

gerichtet:

- 1) Wann und wo hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz seit dem 16.11.2018 gegen natürliche oder juristische Personen (nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) wegen der §§ 27, 28 oder 28a Suchtmittelgesetz bei den Staatsanwaltschaften im gesamten Bundesgebiet Anzeigen oder Sachverhaltsdarstellungen eingebracht? Wie viele Anzeigen zu CBD-Blüten? Wie viele Anzeigen zu Produkten, die CBD als Inhaltsstoff ausgewiesen haben?
- 2) In wie vielen der zu Frage 1) genannten Anzeigen hat die jeweilige Staatsanwaltschaft bereits Ermittlungen aufgenommen?
- 3) In wie vielen der zu Frage 1) genannten Anzeigen hat die jeweilige Staatsanwaltschaft mangels Anfangsverdacht keine Ermittlungen aufgenommen?
- 4) In wie vielen der zu Frage 1) genannten Anzeigen hat die jeweilige Staatsanwaltschaft Ermittlungen geführt und das Verfahren eingestellt?
- 5) In wie vielen der zu Frage 1) genannten Anzeigen hat die jeweilige Staatsanwaltschaft Anklage erhoben?